

Gewässerraumfestlegung ausserhalb Bauzone – Informationsveranstaltung und Mitwirkung

Die Gewässerraumfestlegung innerhalb der Bauzone ist bereits abgeschlossen; sie wurde an der Gemeindeversammlung vom Herbst 2018 beschlossen und anschliessend vom Regierungsrat genehmigt.

In der Zwischenzeit wurde die Gewässerraumfestlegung ausserhalb der Bauzone, also im Landwirtschaftsgebiet, ausgearbeitet. Die Gewässerraumfestlegung ausserhalb der Bauzone ist Teil einer laufenden Ortsplanungsrevision (Teilrevision). Die Ausarbeitung der entsprechenden Planungsinstrumente basiert auf den Arbeitshilfen und Grundlagen des Kantons und es besteht aufgrund der Vorgaben von Bund und Kanton wenig Spielraum. Ziel der Gemeinde war es, mit der Eingabe zur kantonalen Vorprüfung diesen Spielraum auszunutzen und möglichst wenige Einschränkungen festzulegen.

Die Gewässerraumfestlegung ausserhalb der Bauzone wird im kantonalen Vorprüfungsbericht vom 27. November 2019 unter Beachtung von Korrekturen und Bereinigungen, als mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmend beurteilt. Die Korrekturen aufgrund der Anträge des kantonalen Vorprüfungsberichts wurden inzwischen vorgenommen und sind im Kapitel 2.1 des Planungsberichts dokumentiert. Der Gemeinderat hat die Unterlagen mit den vom Kanton verlangten Anpassungen gutgeheissen.

Gewässerraum

Die Gewässerräume dienen zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung. Mit den Gewässerräumen wird die Freihaltung der Ufer rechtlich gesichert. Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Dazu gehören beispielsweise land- und forstwirtschaftliche Wege. Eine allfällige landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat extensiv zu erfolgen (Art. 41a Gewässerschutzverordnung GSchV). Die Breiten der Gewässerräume sind in der Gewässerschutzverordnung gesetzlich geregelt (Art. 41a GSchV). Die Gewässerräume werden ausserhalb der Bauzonen als überlagernde Freihaltezone ausgeschieden.

Nachstehend sind ein paar für die Gewässerraumfestlegung ausserhalb der Bauzone relevante Vorgaben aufgelistet:

- Im Wald und bei eingedolten Gewässern kann auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist und keine überwiegenden Interessen (z.B. Vernetzungsfunktion) entgegenstehen.
- Bei eingedolten Gewässern, bei welchen ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss, kann auf die Bewirtschaftungseinschränkungen verzichtet werden.
- Bei Rinnsalen im Einzugsgebiet des Sempachersees ist ein Gewässerraum festzulegen.
- Am Seeufer wird der Gewässerraum aufgrund der Seeuferlinie teilweise erhöht.

Die Details und Umsetzungen der an mehreren Stellen vorgenommenen Anpassungen werden im Kapitel 5 des Planungsberichts beschrieben.

Die neu ausgearbeiteten Gewässerräume werden in den Teilzonenplänen Gewässerraum mit einer roten Umrandung dargestellt. Das Bau- und Zonenreglement wird auf die aktuellen Muster-Bestimmungen des Kantons angepasst.

Mitwirkung

Es ist dem Gemeinderat ein Anliegen, vor der öffentlichen Auflage Interessierte an einer Informationsveranstaltung über den Stand der Arbeiten zu orientieren und die Möglichkeit für Fragen zur Gewässer- raumfestlegung ausserhalb der Bauzone zu geben.

Entsprechend erhalten alle Personen und Organisationen **bis spätestens Freitag, 31. Juli 2020** die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Fragen und Hinweise können entweder an der Informationsveran- staltung oder schriftlich an den Gemeinderat Nottwil gestellt werden.

Folgende Planungsinstrumente können ab 8. Juni 2020 auf der Gemeindehomepage heruntergeladen und auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden:

- Teilzonenplan Gewässerraum (Massstab 1:5'000)
- Änderung Teilzonenpläne 1 und 2 Gewässerraum innerhalb Bauzone (Massstab 1:1'000)
- Änderung Bau- und Zonenreglement
- Planungsbericht für die öffentliche Mitwirkung

Informationsveranstaltung

Am **Donnerstag, 25. Juni 2020** führt die Gemeinde eine Informationsveranstaltung für Interessierte und Betroffene durch. Gerne werden an diesem Anlass auch Ihre Fragen beantwortet. **Für die Informati- onsveranstaltung ist eine Anmeldung erforderlich.**

Aufgrund der gegenwärtigen Situation kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, wie die Vorgaben des Bundesrats betreffend Anzahl Teilnehmende an einer Versammlung sein werden. Damit der Anlass geplant und nach aktuellen Vorgaben durchgeführt werden kann, ist es zwingend, dass sich Interessierte **bis am Montag, 15. Juni 2020** (telefonisch oder per E-Mail – gemeinde@nottwil.ch) auf der Gemeindeverwaltung **für die Teilnahme anmelden**. Je nach Vorgaben respektive Anzahl Anmeldungen wird der Anlass in zwei Teilen durchgeführt. Die Angemeldeten erhalten rechtzeitig eine Einladung mit Zeit und Raumangabe.

Weiteres Vorgehen

Nach der öffentlichen Mitwirkung werden die Betroffenen im Rahmen der öffentlichen Auflage nötigen- falls von ihrem Einspracherecht Gebrauch machen können. Die öffentliche Auflage ist im September 2020 vorgesehen und dauert 30 Tage. Der Gemeinderat prüft allfällige Einsprachen und versucht, sich mit den Einsprechenden zu verständigen.

Danach wird die Teilrevision der Ortsplanung den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Anschliessend reicht der Gemeinderat die von den Stimmberechtigten beschlossene Zonenplanänderung zusammen mit den weiteren erforderlichen Unterlagen dem Regie- rungsrat des Kantons Luzern zur Genehmigung ein.